

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bezirksschulräte
Berufsschulen
mittlere und höhere Schulen
in Kärnten

Gemeinden
Schulgemeindeverbände
in Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung
Schulabteilung
9020 Klagenfurt

Bischöfliches Schulamt der
Diözese Gurk
9010 Klagenfurt

Evangelisches Diakoniewerk Waiern
Martin-Luther-Straße 15
9560 Feldkirchen

Kärntner Caritasverband
Sandwirtgasse 2 - 4
9020 Klagenfurt

Stift der Benediktiner
9470 St. Paul i. Lav.1

Klostervorsteherung der Schwestern
vom Guten Hirten
Harbacher Straße 70 9020 Klagenfurt

Grazer Schulschwestern
Döllach 72
9843 Großkirchheim

Konvent der Schulschwestern
St. Peter 25
9184 St. Jakob i.R.

Kongregation der Töchter der
Göttlichen Liebe
9433 St. Andrä i. Lav.

Katholisches Stadtpfarramt
Hauptplatz 59
9462 Bad St. Leonhard i. Lav.

Österreichischer Rundfunk
Landesstudio Kärnten
Sponheimerstraße 13
9020 Klagenfurt

Radio Uno
Karfreitstraße 24/4
9020 Klagenfurt

Kärntner Tageszeitung
Viktringer Ring 28
9020 Klagenfurt

Kleine Zeitung
Funderstraße 1/A
9020 Klagenfurt

Kärntner Nachrichten
Waagplatz 7
9020 Klagenfurt

Kärntner Krone
St. Peter Straße 5
9020 Klagenfurt

Nas Tednik
Viktringer Ring 26
9020 Klagenfurt

Slovenski Vestnik
Tarviser Straße 16
9020 Klagenfurt

APA - Austria Presse Agentur
Völkermarkter Ring 25
9020 Klagenfurt

Landespressebüro
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Allgemeine Bauernzeitung
8. Mai Straße 47/II
9020 Klagenfurt

Kärntner Bauer
Landwirtschaftskammer
Museumstraße 5, 9020 Klagenfurt

Kärntner Wirtschaft
Bahnhofstraße 42
9020 Klagenfurt

Kärntner Kirchenzeitung
Tarviser Straße 30
9020 Klagenfurt

Unterkärntner Nachrichten
Sporergasse 6
9400 Wolfsberg

Pressestelle des Magistrates der
Landeshauptstadt Klagenfurt
Neuer Platz , 9020 Klagenfurt

Kurier
Crusitzstraße 28
9500 Villach

RTV Slovenija
Mikschallee 4
9020 Klagenfurt

Oberkärntner Nachrichten
Bahnhofstraße 26
9800 Spittal a.d. Drau

Der Standard
Burggasse 15/1
9020 Klagenfurt

Universität für Bildungswissenschaften
Universitätsstraße 65 - 67
9020 Klagenfurt

Zahl
6519/97

Sachbearbeiter
Mag. Ziegler

Telefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 310

Datum
01.09.1997

Betreff

Schulbesuch schulfremder Personen

Rundschreiben Nr. .21/1997

Verteiler: 3, 4, 5
Sachgebiet: Schulrecht
Inhalt: Schulbesuch schulfremder Personen
Geltung: unbefristet

1. Allgemeines

Beim Schulbesuch schulfremder Personen ist zu unterscheiden, ob der Schulbesuch

- a) den lehrplanmäßigen Unterricht betrifft oder
- b) im Rahmen von Schulfeiern, Präsentationen von Projekten, Preisverleihungen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgen soll.

In jedem Fall bedarf der Schulbesuch schulfremder Personen einer Genehmigung (siehe Z. 2).

In den lehrplanmäßigen Unterricht eingebundene Vorträge schulfremder Personen sind nicht als Schulbesuch schulfremder Personen im Sinne dieses Rundschreibens anzusehen.

2. Zuständigkeit zur Genehmigung

Zuständig für die Genehmigung eines Schulbesuches schulfremder Personen ist der Schulleiter. Der Schulleiter ist auch verantwortlich, daß die Meldung gemäß Z. 3 dieses Rundschreibens zeitgerecht der Schulbehörde vorgelegt wird und daß die unter Z. 4 erforderlichen Zustimmungserklärungen zeitgerecht eingeholt werden.

3. Meldung an die Schulbehörde

Im Falle des Schulbesuches schulfremder Personen bei Schulfeiern, Präsentationen von Projekten, Preisverleihungen und ähnlichen Veranstaltungen ist eine Meldung an die Schulbehörde nicht erforderlich.

Ein vom Schulleiter genehmigter Besuch des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch schulfremde Personen ist jedoch spätestens zwei Wochen vorher der Schulbehörde erster Instanz schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde erster Instanz hat die Möglichkeit, den vorgesehenen Schulbesuch schulfremder Personen zu untersagen.

4. Einbeziehung von Schülern und Lehrern in Befragungen, in Fotografie, Film- oder Fernsehaufnahmen

Sofern Schüler und Lehrer in Befragungen, in Fotografie, Film- oder Fernsehaufnahmen einbezogen werden sollen, ist folgendes zu beachten:

- a) Die Teilnahme der Schüler und Lehrer erfolgt freiwillig. Es ist unzulässig, Schüler und Lehrer dazu zu verpflichten.
- b) Bei Durchführung von Interviews ist den Lehrern, die interviewt werden sollen, freigestellt zu verlangen, daß die an sie gerichteten Fragen schriftlich vorher vorgelegt werden.
- c) Bei Schülern, die noch nicht eigenberechtigt sind, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Eine Zustimmung kann jedenfalls nur freiwillig erfolgen. Die Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten sind durch mindestens zwei Jahre an der Schule zu verwahren.

5. Inkrafttreten:

- a) Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft
- b) Mit Inkrafttreten dieses Rundschreibens tritt das Rundschreiben Nr. 17/1995 des Landes-schulrates für Kärnten außer Kraft.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Knopf

F.d.R.d.A.: